

***Satzung
des Vereins
Freundeskreis zur
Förderung des
Gymnasium Wandlitz***

Artikel 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen *Freundeskreis zur Förderung des Gymnasiums Wandlitz*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz.
3. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 - Zweck und Ziel, Neutralitätsgebot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Wandlitz. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus sowie die Durchführung von Maßnahmen, auch solcher kultureller Art, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig erscheinen und die Pflege und Entwicklung von Traditionen.
3. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis zur Förderung des Gymnasiums Wandlitz kann bestehen als:
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) förderndes Mitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Schüler sowie Eltern von Schülern, Lehrer oder sonstige Angestellte des Gymnasiums Wandlitz oder ehemalige Schüler sowie deren Eltern, ehemalige Lehrer oder sonstige Angestellte des Gymnasiums Wandlitz sind.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

Artikel 4 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.
3. Ein Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z. B.:

- a) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- b) Beitragsrückstand,
- c) Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder
- d) sonstige Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen,

kann durch Beschluss des Vorstandes entschieden werden, dass die Mitgliedschaft bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruht. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitgliedes. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschlusse zu hören und kann an der Abstimmung teilnehmen.

Artikel 5 - Einkünfte des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel, Geschäftsjahr

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- c) den Spenden und
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens.

2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Einnahmen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 – Beiträge

1. a) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 18,00 Euro.

b) Schüler als ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 6,00 Euro.

2. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag, der jedoch mindestens der Höhe des Beitrags ordentlicher Mitglieder entspricht. Bei ruhender Mitgliedschaft ruht die Beitragspflicht.

3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Artikel 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer und
- d) die Schiedsstelle.

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
- d) die Entlastung des Vorstandes, nach Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag schriftlich einzuladen. Der Einladung sind beizufügen:

- a) die Tagesordnung,
- b) vorliegende Anträge,
- c) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- d) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) dies der Vorstand beschließt oder
- b) mindestens 15 % der Mitglieder dies durch Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In besonders dringlichen Fällen kann die Frist für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen. Beschlüsse kommen durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

Artikel 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Verantwortlichen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils in den geraden Jahren, der Stellvertreter, Schriftführer und Verantwortliche für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in ungeraden Jahren gewählt.

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der des Vorstandes.

4. Der Vorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins verpflichtet und verwaltet sein Vermögen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Sofern der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden.

6. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. Artikel 8 Abs. 4 b) gilt entsprechend.

7. Der Schulleiter und der Schülersprecher haben das Recht an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge und Spenden in einem auf den Namen des Vereins eingerichteten Bankkonto. Zeichnungsberechtigt für dieses Bankkonto sind der Schatzmeister und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

10. Der Verantwortliche für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit organisiert und pflegt die Kontakte zu den regionalen Medien und den Sponsoren.

Artikel 10 - Kassenprüfer

1. Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nehmen die Kassenprüfer die vom Vorstand vorgelegte Rechnungslegung ab.
2. Zu Kassenprüfern werden zwei ordentliche Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 11 - Die Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und der Schule bzw. zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern schlichtet die Schiedsstelle auf Antrag einer betroffenen Seite. Grundlage für die Beschlüsse sind diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Schiedsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 12 - Haftungsausschluss

1. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausdrücklich auf das Vermögen des Vereins begrenzt.
Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen (Volumen über 511,29 €) ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Die Haftung des Vereins entfällt bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereinsvertreters.

Artikel 13 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn hiervon mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Versammlung wählt bei Auflösung drei Liquidatoren.
4. Über das bei Auflösung nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Wandlitz, zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Artikel 14 - Inkraftsetzung

Diese Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 27.04.2004 gefunden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.